

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Stade (Eigenbetrieb der Hansestadt Stade) vom 29.08.2011

Aufgrund der §§ 10, 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des NKomVG und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Hansestadt Stade am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung der Abwasserentsorgung Stade vom 29.08.2011 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Eigenbetrieb und Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Hansestadt Stade nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserentsorgung Stade" (AES).

2.

§ 5 Abs. (1) wird wie folgt gefasst:

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter (Betriebsleitung) bestellt. Die Betriebsleitung wird auf Beschluss des Rates bestellt oder abberufen. Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.

3.

§ 6 Abs. (1), (3) und (4) werden wie folgt gefasst:

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Hansestadt Stade in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige im Einzelfall oder im Allgemeinen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes („Abwasserentsorgung Stade – Eigenbetrieb der Hansestadt Stade“) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrag". Verwaltungsverfahren sind unter dem Kopfbogen "Hansestadt Stade, Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister –Abwasserentsorgung Stade" zu führen.

4.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Hansestadt Stade verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie aufgrund derer erlassene Dienstanweisungen entsprechend.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt der Betriebsleitung.

5.

§ 11 Abs. (2) und (3) werden wie folgt gefasst:

- (2) Für Entscheidungen im Rahmen der Personalwirtschaft gilt § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Hansestadt Stade entsprechend.
- (3) (entfallen)

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stade, 21.12.2021



Hansestadt Stade

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Jent M.", is written over the printed name.

Hartlef
Bürgermeister